



Aktuelle Regelung zur Durchführung des Spielbetriebs in der Rollstuhlbasketball Bundesliga (RBBL und RBBL2)

Stand: 24.01.2022 **(Änderungen sind gelb hervorgehoben)**

1. Grundsätzlich gilt für alle aktiven und passiven Teilnehmenden die 2-G-Plus-Regelung zur Teilnahme am Spielbetrieb. Dies betrifft den folgenden Personenkreis:
 - a. Alle Spieler*innen
 - b. Schiedsrichter*innen
 - c. Trainer*innen / Co-Trainer*innen
 - d. Mannschaftsärzt*innen, Physiotherapeut*innen, Techniker*innen, etc. (d.h. alle Personen, die sich während des Spiels im Mannschaftsbankbereich aufhalten bzw. mit den Aktiven in Kontakt kommen)
 - e. Kampfgericht / Scouting

2. 2-G-Plus-Regelung:
 - a. **Geimpfte:** Der Nachweis einer vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff durch den Eintrag im Impfpass oder den digitalen EU-Impfnachweis (digitales EU-Impfzertifikat). Für Ausländische Teilnehmende ist der Nachweis über den gelben internationalen Impfpass, nach den Richtlinien der WHO (International Health Regulations), vorzulegen.¹
 - b. **Genesene:** Der Nachweis ist über einen positiven PCR-Test, der mindestens 28 Tage und maximal drei Monate (90 Tage)² zurückliegt, zu erbringen. Ein digitales EU-Genesenenzertifikat kann ebenfalls als Nachweis dienen.
 - c. **Plus getestet:** Bescheinigung eines negativen Antigen-Schnelltest (maximal 24 Stunden alt) oder eines PCR – Tests (maximal 48 Stunden alt) ist vorzulegen. Die Abnahme des Tests muss von einer zertifizierten Stelle vorgenommen werden.
 - d. Der Impf- oder Genesenennachweis kann durch einen Testnachweis ersetzt werden, wenn
 - i. die verpflichtete Person das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
 - ii. für die verpflichtete Person aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission (Stiko) ausgesprochen wurde.

¹ Für ausländische Teilnehmende aus Drittstaaten mit gültiger Aufenthaltserlaubnis besteht die Möglichkeit, sich ein digitales EU-Impfzertifikat ausstellen zu lassen.

² https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Genesenennachweis.html (RKI, fachliche Vorgaben für Genesenennachweise, mit Wirkung vom 15.01.2022), abgerufen am 17.01.2022





3. Die **Heimmannschaft** bzw. deren benannte Person ist für die Einhaltung und Kontrolle der oben beschriebenen 2-G-Plus-Regelung am Spieltag für den folgenden Personenkreis zuständig:

- alle Spieler*innen der Heimmannschaft
- Trainer*innen bzw. Co-Trainer*innen,
- Mannschaftsärzt*innen, Physiotherapeut*innen, Techniker*innen, etc.
- Schiedsrichter*innen
- Kampfgericht, Scouting,

Die Organisation bzw. Dokumentation, wie der Nachweis (vor Ort) zu erbringen ist, obliegt in der Verantwortung der Heimmannschaft.

4. Die **Gastmannschaft** bzw. deren benannte Person ist für die Einhaltung und Kontrolle der 2-G-Plus-Regelung am Spieltag für den folgenden Personenkreis zuständig:

- alle Spieler*innen der Gastmannschaft (max. 12 Personen)
- Trainer*innen, Co-Trainer*innen (max. 2 Personen)
- Mannschaftsärzt*innen, Physiotherapeut*innen, Techniker*innen, Manager*in, etc. in direkter Begleitung der Mannschaft (max. 7 Personen)
- (Bus)Fahrer*in (max. 1 Person)

Dafür kann der im Anhang befindliche Bogen verwendet werden. Dieser ist entsprechend auszufüllen (laufende Nr., Nachname, Vorname, Funktion), zu unterschreiben und bis spätestens vor Betreten der gegnerischen Spielhalle der Heimmannschaft bzw. deren benannter Person per E-Mail zuzusenden oder im Original auszuhändigen (in diesem Fall wird der Gastmannschaft empfohlen, sich ein Foto davon für eigene Dokumentationszwecke abzuspeichern). Auf dem Bogen darf aus Datenschutzgründen nicht vermerkt werden, welchen Status die jeweilige Person hat. Mit der Unterschrift wird gegenüber der Heimmannschaft dokumentiert, dass ein den Regularien entsprechender, gültiger Nachweis gegenüber der unterschreibenden Person vorgelegt und durch diese kontrolliert wurde.

Der beschriebene Personenkreis ist analog zu den offiziellen Rollstuhlbasketball-Regeln definiert, zu finden in den Regeln unter Artikel 4.2.1, lediglich ergänzt um eine*n Fahrer*in aufgrund des gemeinsamen Aufenthalts in einem Fahrzeug. Die Gastmannschaft begleitende Fans, Pressevertreter*innen, Sponsoren etc. gehören nicht zu diesem Personenkreis und dürfen daher auch nicht in der Liste aufgeführt werden. Der Zutritt und die Überprüfung für diesen Personenkreis wird von der Heimmannschaft auf Basis der jeweils gültigen Länderverordnung geregelt.





5. **Schiedsrichter*innen (SR)**, überprüfen am Spieltag die Einhaltung der 2-G-Plus-Regelung, in dem sie sich vom unter Punkt 1 genannten Personenkreis den gültigen Nachweis vor Spielbeginn vorlegen lassen. Der Nachweis der Immunisierung ist spätestens bei der Identitätskontrolle den Schiedsrichtern vorzulegen. Diese Vorlage bei den SR ersetzt nicht die unter Punkt 3 bzw. Punkt 4 genannte Einhaltung bzw. Kontrolle.

Kann der geforderte Nachweis nicht erbracht werden, darf die jeweilige Person nicht am Spiel teilnehmen. Will eine Mannschaft ohne diese Person nicht antreten, wird das Spiel von den SR nicht begonnen. Die Spielleitung entscheidet in diesen Fällen grundsätzlich auf Spielverlust. Damit der Nachweis der Immunisierung bzw. das Testergebnis überprüft werden kann, muss die jeweilige Person, die sowohl aktiv als auch passiv am Spiel teilnehmen will, bei Spielbeginn in der Halle anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, hat er bzw. sie kein Anrecht darauf, bei Eintreffen nach Spielbeginn noch am Spiel teilnehmen zu können.

Die Vereine sind gebeten, alle Nachweise (geimpft oder genesen und getestet) der unter Punkt 1a bis 1d genannten Personen ausgedruckt am Spieltag in einer Mappe (Schnellhefter o.ä.) am Kampfgericht zu hinterlegen, um die Prüfung durch die Schiedsrichter zu vereinfachen.

Für die Überprüfung der Immunisierung (bzw. der entsprechenden Zertifikate) wird die Installation und Nutzung der CovPass-Check-App auf einem Smartphone empfohlen.

6. **Maskenpflicht:** Beim Betreten einer Spielhalle einschließlich des dazugehörigen Gebäudes ist eine „**FFP2-Maske**“ zu tragen (Masken der Standards FFP2, KN95 oder N95). Auf das Tragen einer Maske kann während der Sportausübung verzichtet werden, soweit dies für die Sportausübung erforderlich ist. Dies gilt aber nur für die aktiven Spielbeteiligten (Spieler*innen, Trainer*innen, Schiedsrichter*innen). Alles passiven Spielbeteiligten (Kampfgericht, Betreuer, Mannschaftsbegleiter, etc.) müssen während des Spiels dauerhaft eine Maske tragen („**FFP2-Maske**“).

Alle Personen, die sich am Kampfgerichtstisch aufhalten, müssen eine Maske tragen („**FFP2-Maske**“). Eine Ausnahme davon ist nur dann möglich, wenn zu beiden Seiten, nach vorne zum Spielfeld hin sowie zwischen den einzelnen Plätzen ein ausreichend höher Plexiglasschutz vorhanden ist. Der Schutz muss mindestens so hoch sein, dass eine stehende Person nicht darüber hinweg sprechen kann.

7. **Zuschauer:** Die Teilnahme von Zuschauer*innen regelt die jeweilige Länderverordnung. Unabhängig von einer möglichen Erlaubnis durch die Behörden





sind in Hallen, die weder über eine Empore noch einen Zuschauerbereich mit ausreichendem Abstand (mindestens 1,5 Meter) zum Spielfeld verfügen, keine Zuschauer erlaubt.

8. **Empfehlung:** Unabhängig von diesen Regelungen empfehlen wir allen Vereinen, auch weiterhin die Spieler*innen regelmäßig im Trainingsbetrieb mit Schnelltests zu testen
9. Bei **Unsicherheiten** bitte an das für den Vereinsstandort zuständige Gesundheitsamt wenden.
10. **Hygienekonzepte:** es darf nur in Hallen gespielt werden, für die ein Hygienekonzept vorliegt und dieses auch in TeamSL eingestellt worden ist (Ausnahmen davon, z.B. aus technischen Gründen, sind mit dem Vorsitzenden der Kommission 1 zu besprechen).

